Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (1. Band = 1. Abtheilung, 1. Hälfte): Die Ordnungen Luthers, die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete

Leipzig: O.R. Reisland, 1902

zutrüge, das anfenglich die sach und parteien durch den superintendenten desselbigen orts, neben dem amptman, gerichtsherrn oder collatorn, woferne derselbe nicht part oder sonst der sachen verwandt ist, oder auch zweien schöppen oder kirchvetern gütlich verhört, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billichen dingen zuvereinigen. Da aber uber solche unterhandlung und angewendten fleis sie einander rechtlicher forderung nicht erlassen wolten, sol der superintendens mit dem amptman, erb oder gerichtsherrn an unser consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle sachen geschaffen, und an wem die gütligkeit erwunden, daselbsten durch sie unsere consistorialen der parteien zweitracht und sachen, soviel müglich, gütlich und ohne weitleuftigkeit, auch da die güte nicht stat fünde, durch recht, doch ohne langen process, summarischer weise entscheiden werden sollen.

Was aber ire und irer weiber angefallene oder erkaufte eigenthümliche erbgüter, und dergleichen actiones reales, dingliche spruch und forderung betrifft, sollen unsere kirchendiener an orten, da andere unsere unterthanen schüldig sein recht zu geben und zu nemen, deren austrag gewarten. Aber der hohen freveln und malefiz halber, haben wir hernach verordnet was dagegen zuhandlen und fürzunemen.

Wo sich denn durch schickung des allmechtigen begebe, das ein pfarrer, prediger oder diacon bei seinem befohlenen und geordneten ampt sich treulich und fleissig gehalten, und in leibes krankheit fallen, oder in ein solch alter gerathen würde, das er selber sein ampt bei der kirchen nicht verrichten möchte, sol einem solchen nichts desto weniger sein verordente besoldung werden und bleiben, doch durch den superintendenten diese verordnung geschehen, das mit den nechsten ministris die kirchen, wie deshalb unser nachfolgend superintendenzordnung vermag, versehen werde, dargegen solcher kranker oder alter kirchendiener von seinem sold dem jenigen, so ihn also vertritt, zimliche ergetzung, nach gelegenheit der sachen und der superintendenten erkentnis geben sol.

Im fall aber die krankheit sich dermassen in die harr verweilen wolte, das nicht zuverhoffen, das solcher diener wieder aufkomme, und also ohne nachteil der kirchen dieselbe pfarr, predicatur oder diaconat, in die lenge durch den benachbarten mit notdurft nicht versehen werden möcht, sol derselbige kranke, fleissige und getreue diener, auf erkentnis des synodi, mit einem zimlichen leibgeding sein lebenlang bedacht und versehen werden.

Zu dem, wo ein kirchendiener, welcher sich bei seinem ampt, als oblaut, redlich und treulich gehalten, des bürgerrechts daselbsten begeren würde, und bürgerliche oder andere güter seinem weib und kindern zu trost erkaufen wolte, das sol ihm bei unsern unterthanen ohne sondere ehehafte ursachen nicht versagt werden. Hetten aber die unterthanen erhebliche ursachen dis einem abzuschlagen, sollen dieselbigen an jedes orts consistorium und von dannen in den synodum durch unsere amptleut, erb oder gerichtsherrn, mit gnugsamen gründlichen bericht gebracht, und alda der billigkeit nach bescheid gegeben werden.

Wenn auch ein kirchendiener bürgerliche narung an sich durch kauf oder erbfall bringen würde, so sol er doch die nahrung durch sich und die seinen dermassen anstellen, das an seinem ampt nichts verseumet, oder dem ministerio einige schimpfliche nachrede, durch unzimlichen gesuch, und dem priesterlichem ampt übel anstehende gewerbe geursacht werde.

So wollen wir auch, das die pfarrern, diaconi und schuldiener in stedten, so wol auch die pastores und diaconi auf den dörfern, von dem getrenk das sie für ihren tisch zur notdurft brauen, oder sonsten bei fassen, vierteln und tonnen einlegen und andern bei der kannen oder sonsten nicht verkaufen, aller auflage frei und unbelegt sein sollen. Von denen bieren aber, die sie auf iren erbheusern auf den kauf breuen, sollen sie sich wie andere unsere unterthanen verhalten, es were denn dessen einer oder mehr von uns ausdrücklich befreiet.

Darneben sollen unsere kirchendiener in stedten und dörfern, aller perönlichen bürden, mit wachen, gerichtsfolg, und sonsten für ihre person verschonet bleiben, und ihrer erbgüter schüldige fron und dingliche pflicht durch andere umbs lohn bestellen mögen.

Sie sollen auch wasser und weid, und andere gerechtigkeiten, gleichsam andern derselbigen flecken unterthanen, doch mit des flecken mass und ordnung zuniessen und zugebrauchen haben.

Und so sich nach schickung des allmechtigen fügte, das bei dem kirchenampt solcher kirchendiener einer mit tod verführe, weib und kinder hinterliesse, er hab gleich das bürgerrecht angenomen oder nicht, sollen doch die witwe und kinder daselbsten geduldet, der aufenthalt ihnen gestattet, und sie mit nichten, ohne sonderliche hochwichtige ursachen und vorbewust des superintendenten ausgetrieben werden, darzu unsere amptleut, erb und gerichtsherrn sich neben dem superintendenten ihrer mit ernst und treuen annemen, so es die not erheischt, ihnen vögte und vormünden, gleich andern witwen und waisen desselbigen orts, verordnen, ihren nutz, wolfart

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko1/0412
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften